Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft

Freie
Hansestadt
Bremen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Gymnasien und Abteilungen
Gymnasium in Schulzentren
des Sekundarbereichs II
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Frau Kebschull

Zimmer 301 A

T (04 21) 3 61 6587
F (04 21) 3 61 4176

E-mail
wera.kebschull@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-15 (11-10/5-0 VO ZVS)

Bremen, 1.12.10

Erlass Nr.12/2010

Erstellung von Schulgutachten als Anlage zum Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Stiftung für Hochschulzulassung (vormals ZVS)

- Erlass vom 04.12.2006 (Bremer Schulblatt Nr. 480.03) -

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) differenziert zwischen Härtefallanträgen, Anträgen auf Verbesserung der Wartezeit und Anträgen auf Nachteilsausgleich. Dieses Verfahren dient dazu, Unbilligkeiten zu vermeiden, die bei der Anwendung allgemeiner Regelungen im Einzelfall entstehen können.

Die Vergabeverordnung ZVS trägt diesem Grundsatz auf folgende Weise Rechnung:

1. Sie eröffnet einerseits die Möglichkeit zur Zuteilung eines Studienplatzes über eine Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung (siehe nachfolgende Internetadresse).
2. Ferner ermöglicht sie die Zuteilung eines Studienplatzes über die Verbesserung der Wartezeit. Im Falle der Anerkennung der Verbesserung der Wartezeit wird im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt (siehe nachfolgende Internetadresse).
3. Zum anderen ermöglicht sie einen Nachteilsausgleich über die Verbesserung der Durchschnittsnote. Nur bei diesen Anträgen sind die Schulen möglicherweise zur Abgabe von Schulgutachten gefordert.
   Bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen der „Abiturbestenquote“ ist die Durchschnittsnote das wesentliche Auswahlkriterium. Auch bei der Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Studienorte wird auf die Durchschnittsnote zurückgegriffen. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt. Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z. B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung des Antrages allein nicht aus. Viel-

mehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben. Die Auswirkungen können in der Regel durch die Schulzeugnisse nachgewiesen werden, falls aus diesen hervorgeht, dass der Bewerber vor dem Eintritt des Grundes bessere und danach schlechtere Noten erzielt hat. In der Regel muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) beigebracht werden, da nur die Schule beurteilen kann, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf die schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Ferner sehen die Richtlinien der Stiftung für Hochschulzulassung in einigen Punkten vor, dass vom Entstehen des Grundes bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht mehr als drei Jahre vergangen sein sollen.

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze für die Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.

2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
   a) Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
   b) die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
   c) die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
   d) eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
   e) Dienstsiegel.

3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.
   Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.

4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden.
   Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.

5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

II. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass gilt mit sofortiger Wirkung.
Der Erlass vom 04.12.2006 wird aufgehoben.

Nähere Informationen **insbesondere zu den Begründungen** im Internet:
www.hochschulstart.de Pfad: Service-download/Nützliches/Zulassungschancen können verbessert werden

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez. Wera Kebschull